

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Informationen zum Gefahrgutbeauftragten/Sicherheitsberater

Rechtsgrundlage

Seit 1991 ist die Schulung von Gefahrgutbeauftragten in Deutschland Pflicht. Die EG-Richtlinie 96/35/EG vom 3. Juni 1996 schreibt die Bestellung und berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf den Binnenwasserstraßen vor, zusätzlich in Deutschland für den Luft- und Seeschiffsverkehr. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte erstmals durch die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) im Jahre 2011.

Außerdem sind Bestellung, Aufgaben und Schulung der Gefahrgutbeauftragten in Abschnitt 1.8.3 des ADR geregelt. Ziel der Schulung ist, durch das Wissenspotenzial der am Gefahrguttransport Beteiligten wesentlich dazu beizutragen, Unfälle, die auf mangelnde Beachtung oder Unkenntnis der Gefahrgutvorschriften zurückzuführen sind, zu minimieren.

Bestellung des Gefahrgutbeauftragten

Voraussetzung für die Tätigkeit des Gefahrgutbeauftragten ist grundsätzlich

- die Teilnahme an einer von einer Industrie- und Handelskammer (IHK) anerkannten Schulung
- eine Gefahrgutbeauftragten-Prüfung vor der IHK.

Betroffen von der GbV sind alle Wirtschaftszweige, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen beteiligt sind. Somit müssen auch Unternehmen, die gefährliche Güter z. B. als Absender, Verloader oder Beförderer beteiligt sind einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellen. Die Bestimmung der Anzahl der Gefahrgutbeauftragte liegt in der Eigenverantwortlichkeit des Unternehmers und ist abhängig von der Größe des Betriebes und der Zahl bzw. Menge der zu befördernden Güter.

Die Bestellung des Gefahrgutbeauftragten und die Aufgaben und Zuständigkeiten sind schriftlich festzulegen. Es kann auch ein externer Gefahrgutbeauftragte schriftlich bestellt werden. Ist kein Gefahrgutbeauftragter bestellt, gilt der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes als Gefahrgutbeauftragter. Ihn treffen dann alle Pflichten und Verantwortlichkeiten einschließlich der Schulung und Prüfung.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Befreiung von der Bestellungspflicht

Die Vorschriften der GbV über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen gelten nicht für Unternehmen,

- denen ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Triebfahrzeugführer, Schiffsführer, Besatzung in der Binnenschifffahrt, Betreiber einer Annahmestelle in der Binnenschifffahrt, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen, Wiederaufarbeiter von Verpackungen und Großpackmitteln (IBC) und als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von IBC zugewiesen sind,
- denen ausschließlich Pflichten als Auftraggeber des Absenders zugewiesen sind und die an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR,
- denen ausschließlich Pflichten als Entlader zugewiesen sind und die an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr beteiligt sind,
- deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter erstreckt, die von den Vorschriften des ADR/RID/ADN/IMDG-Code freigestellt sind,
- deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs- oder Seeverkehr erstreckt, deren Mengen die in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgelegten höchstzulässigen Mengen nicht überschreiten,
- deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter erstreckt, die nach den Bedingungen des Kapitels 3.3, 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code freigestellt sind, und
- die gefährliche Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben befördern, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur für solche der UN-Nummern 2908 bis 2911 gilt.

Aufgaben und Pflichten

Unter der Verantwortung des Unternehmers hat der Gefahrgutbeauftragte umfangreiche Aufgaben wahrzunehmen; außer der Beratungstätigkeit hat er z. B. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Gefahrgutvorschriften für den jeweiligen Verkehrsträger zu treffen und Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes, Namen der überwachten Personen sowie über die Geschäftsvorgänge zu führen.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Pflichten des Gefahrgutbeauftragten:

- Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufgaben nach Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR/RID/ADN wahrzunehmen.
- Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.
- Der Gefahrgutbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt wird.
- Der Gefahrgutbeauftragte hat für den Unternehmer einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres mit den Angaben nach Satz 2 zu erstellen. Der Jahresbericht muss mindestens enthalten
 - Art der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen,
 - Gesamtmenge der gefährlichen Güter in einer der folgenden vier Stufen:
 - bis 5 Tonnen,
 - mehr als 5 Tonnen bis 50 Tonnen,
 - mehr als 50 Tonnen bis 1 000 Tonnen,
 - mehr als 1 000 Tonnen
 - Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern über die ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt worden ist,
 - sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage wichtig sind, und
 - Angaben, ob das Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter nach Abschnitt 1.10.3 ADR/RID/ADN oder 1.4.3 IMDG-Code beteiligt gewesen ist.

Der Jahresbericht muss keine Angaben über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr enthalten. Die anzugebende Gesamtmenge der gefährlichen Güter schließt auch die empfangenen gefährlichen Güter ein.

- Der Gefahrgutbeauftragte muss den Schulungsnachweis nach § 4 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen. Er hat dafür zu sorgen, dass dieser Schulungsnachweis rechtzeitig verlängert wird.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Schulung

Ist die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten erforderlich, so muss dieser Inhaber eines gültigen Schulungsnachweises sein. Der Schulungsnachweis wird nach Teilnahme an einem von der Industrie- und Handelskammer (IHK) anerkannten Lehrgang und nach Bestehen der entsprechenden Prüfung von der IHK ausgestellt.

Die Schulung der Gefahrgutbeauftragten sind nach den einzelnen Verkehrsträgern, Straße, Eisenbahn, Binnenschiff und Seeschiffverkehr unterteilt. Die Schulungsinhalte sind durch die Unterabschnitte 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN sowie § 8 GbV i. V. m. § 5 Abs. 1 vorgegeben.

Die Schulungsdauer zum erstmaligen Erwerb des Schulungsnachweises beträgt

- für einen Verkehrsträger mindestens 30 Unterrichtseinheiten (UE) und
- für jeden weiteren Verkehrsträger beträgt die Schulung jeweils 10 UE

Über die Teilnahme am Lehrgang wird vom Lehrgangsveranstalter eine Lehrungsbestätigung ausgestellt.

Der Besuch eines Auffrischungslehrgangs erfolgt auf freiwilliger Basis. Diese Schulungen werden möglicherweise auch von den anerkannten Schulungsveranstaltern angeboten, sind aber nicht unbedingt verkehrsträgerspezifisch ausgerichtet.

Prüfung

Für die Durchführung der Prüfungen sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Interessenten können sich unabhängig vom Lehrgangsort, vom Wohnsitz oder Firmensitz bei jeder IHK zur Prüfung anmelden. Die Prüfung ist ausschließlich schriftlich, die verwendeten Fragebögen bundeseinheitlich gleich.

In den Prüfungen muss der Schulungsteilnehmer bzw. -teilnehmerin nachweisen, dass er über die Kenntnisse, das Verständnis und die Fähigkeiten verfügt, die für die Tätigkeit als Gefahrgutbeauftragter erforderlich sind. Aus diesem Grunde werden in der Prüfung Fragen und Aufgaben gestellt, die selbstständiges Arbeiten mit den betreffenden Gefahrgutvorschriften erfordern.

Als Hilfsmittel sind in der Prüfung die einschlägigen Rechtsvorschriften, für die jeweiligen Verkehrsträger sowie Taschenrechner zugelassen. Elektronische Medien sind in der Prüfung nicht zugelassen.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Grundprüfung

In Abstimmung mit der IHK wird ein Prüfungstermin vereinbart. Gegebenenfalls bietet der Lehrgangsveranstalter direkt im Anschluss an den Lehrgang einen Prüfungstermin zusammen mit der IHK an. Die Prüfung findet für alle Teilnehmer in deutscher Sprache statt. Die Prüfungsdauer ist abhängig von der Anzahl der ausgewählten Verkehrsträger.

Grundlehrgänge müssen mit einer Grundprüfung abgeschlossen werden, damit der Schulungsnachweis erstmals erteilt werden kann. Zur Grundprüfung werden nur Personen zugelassen, die eine lückenlose Teilnahme an einem Grundlehrgang nach GbV durch eine vom Lehrgangsveranstalter ausgestellte Lehrgangsbestätigung nachweisen. Dabei kann sich die Prüfung nur auf die Verkehrsträger beziehen, für welche die Lehrgangsteilnahme bestätigt wurde.

Die Grundprüfung kann aus einem Verkehrsträger und weiteren Verkehrsträgern bestehen. Die Grundprüfung dauert 100 Minuten für einen Verkehrsträger plus 50 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger. Eine einmalige Wiederholungsprüfung ohne weitere Schulung ist möglich.

Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung kann innerhalb der Geltungsdauer des jeweiligen aktuellen Schulungsnachweises abgelegt werden, wenn eine entsprechende ergänzte Schulung besucht wurde. Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 50 Minuten für den zu prüfenden Verkehrsträger.

Verlängerungsprüfung

Seit dem 1. Juli 2005 ist für die Verlängerung des Schulungsnachweises die Teilnahme an einer IHK-Prüfung ebenfalls obligatorisch.

- Zur Verlängerungsprüfung wird zugelassen, wer einen gültigen GB-Schulungsnachweis für den entsprechenden Verkehrsträger vorlegt.
- Für die Zulassung zur Prüfung ist der Besuch eines Auffrischungslehrgangs nicht erforderlich. Nach erfolgreicher Prüfung wird durch die IHK der entsprechende Schulungsnachweis ausgestellt.
- Die Prüfung kann innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf des Schulungsnachweises ohne Zeitverlust absolviert werden.
- Die Verlängerungsprüfung kann maximal die Verkehrsträger umfassen, für die der zu verlängernde Schulungsnachweis gilt. Die Zeit für die Verlängerungsprüfung ist für einen Verkehrsträger auf 50 Minuten, für jeden weiteren auf zusätzlich 25 Minuten festgelegt.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Anmeldung zur Prüfung



Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich. Anmeldung und Prüfungstermine erhalten Sie [hier](#) oder durch Scannen des QR-Codes. Zur Ausstellung des Schulungsnachweises sind je nach Prüfungs- bzw. Ausstellungsart folgende Unterlagen erforderlich:

a) Grundprüfung:

- Lehrgangsbestätigung
- Anmeldung

Nach durchgeführter Prüfung wird ein gesonderter Gebührenbescheid in Höhe von 154 € (inkl. Ausstellung des Schulungsnachweises) erstellt.

b) Ergänzungsprüfung

- Schulungsnachweis
- Lehrgangsbestätigung
- Anmeldung

Nach durchgeführter Prüfung wird ein gesonderter Gebührenbescheid in Höhe von 133 € (inkl. Ausstellung des Schulungsnachweises) erstellt.

b) Verlängerungsprüfung:

- Schulungsnachweis
- Anmeldung

Nach durchgeführter Prüfung wird ein gesonderter Gebührenbescheid in Höhe von 133 € (inkl. Ausstellung des Schulungsnachweises) erstellt.

Ansprechpartner

Prüfungsorganisation

Tabea Pfeufer
IHK Mittlerer Niederrhein
Friedrichstraße 40
41460 Neuss

Telefon: +49 2131 9268-552
E-Mail: tabea.pfeufer@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Anerkennung/Beratung

Michael Iwanowski
IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld

Telefon: +49 2151 635-364
E-Mail: michael.iwanowski@mittlerer-niederrhein.ihk.de



HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Anerkannte Lehrgangsanbieter im IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein

Lehrgangsanbieter	Telefon	Internet	Verkehrsträger
Green duck GmbH Poststraße 61 41516 Grevenbroich	02181/ 4737384	www.green-duck.de	VT Straße VT Schiene VT See